

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz
Per mail: verfd.post@ooe.gv.at

Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3
4021 Linz
T +43 50 6902-1290
www.ooe.lko.at
www.ooe.lko.at/datenschutz
rechtsabteilung@lk-ooe.at

Mag. Andrea Arbeithuber
T +43 50 6902-1281
andrea.arbeithuber@lk-ooe.at

Linz, 9. April 2024

GZ: Verf-2012-122823/339-Mar
Begutachtungsentwurf - Oö. Hundehaltegesetz 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes vom 19.3.2024, GZ: Verf-2012-122823/339-Mar, und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Zu § 5 (1) und (4): Große Hunde

(1) Ein großer Hund ist ein Hund, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein physiologisch unauffälliges Gewicht von mindestens 20 kg aufweist.

.....

(4) Wer einen großen Hund hält, hat zusätzlich zum Sachkundenachweis gemäß § 4 Abs. 1 mit dem Hund bis zu dessen vollendetem 16. Lebensmonat eine Alltagstauglichkeitsprüfung (§ 4 Abs. 2) zu absolvieren. Die Bestätigung über die Absolvierung der Prüfung ist der Gemeinde spätestens bis zur Vollendung des 16. Lebensmonats des Hundes vorzulegen.

Jagdhunde müssen in der Regel neben einer Anlagenprüfung auch eine jagdliche Brauchbarkeitsprüfung ablegen. Bei den jagdlichen Prüfungen werden unter anderem auch der Gehorsam (generell und am Wild), die Leinenführigkeit, sowie „frei-bei-Fuß“ geprüft. Da die meisten Jagdhunderassen künftig zu den großen Hunden zu zählen sein werden, müssten die meisten Jagdhunde zusätzlich zu diesen Prüfungen nun auch noch eine Alltagstauglichkeitsprüfung absolvieren. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht vielleicht eine oder beide jagdliche Prüfungen gemeinsam die Alltagstauglichkeitsprüfung ersetzen können.

Da die Anlagenprüfung in der Regel in einem Jagdhundealter von sechs bis neun Monaten absolviert wird, die jagdliche Brauchbarkeit hingegen auch erst viel später (zB erst mit 24 Monaten) erlangt werden kann, ergibt sich zudem die Frage, ob die Frist bei Jagdhunden nicht auch über das 16. Lebensmonat hinausgehen darf. Es ist sicher nicht zielführend und

überschießend, einen in jagdlicher Ausbildung stehenden Jagdhund als „auffällig“ zu deklarieren, nur, weil er das 16. Lebensmonat überschritten hat und die Alltagstauglichkeitsprüfung (oder adäquate Prüfungen) noch nicht absolviert hat.

Zu § 9: Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) *Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.*

.....

(4) *Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, die dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.*

Zur Leinenpflicht:

Eine Leinenpflicht wäre aus Sicht der Landwirtschaftskammer Oberösterreich nicht nur an öffentlichen Orten im Ortsgebiet, sondern auch im Wald – zum Schutz der dort lebenden Tiere, aber auch zur Absicherung des freien Betretungsrechtes - zu begrüßen (Ausnahme: Hunde für Sicherheit, Ordnung, Jagd, etc.).

Auch auf Alm- und Weideflächen ereignen sich mit freilaufenden Hunden immer wieder gefährliche Situationen. Kälberführende Mutterkühe betrachten Hunde als potentiell gefährlich und schützen instinktiv ihre Kälber. Hunde sollten in diesen Bereichen immer an der kurzen Leine geführt werden müssen und nur im Fall eines tatsächlichen Angriffs abgeleint werden. Auf Alm- und Weideflächen wäre daher ebenso eine generelle Leinenpflicht wünschenswert.

Zur Entfernungspflicht von Exkrementen:

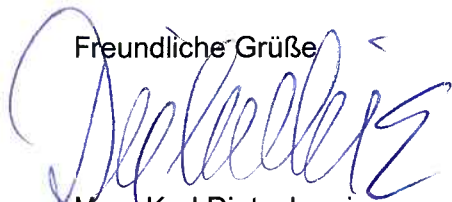
Hundekot kann den einzelligen Parasiten *Neospora caninum* enthalten und damit für Rinder eine Infektionsquelle für die Krankheit Neosporose sein, denn der Hund stellt einen Endwirt für den Parasiten dar. Das Rind dient als Zwischenwirt. Bei trächtigen Rindern kann es zu Fruchtresorption, Aborten, Totgeburten oder Geburten lebensschwacher Kälber kommen. Eine Infektion ist grundsätzlich aber auch von einem bereits infizierten Muttertier zum ungeborenem Kalb möglich.

Der Kot von Hunden, die ausschließlich mit Dosen- oder Trockenfutter gefüttert werden und nicht mit rohem Fleisch von infizierten Rindern in Kontakt kommen, stellt zwar ein eher geringes Risiko für die Übertragung von *Neospora caninum* dar. Nichtsdestotrotz führt der Kot aber zur Futterschmutzung, kann auch andere Erreger enthalten, die in weiterer Folge zu Problemen führen können und ist damit ein hygienisches Problem. Wird Hundekot in zur Bergung bereite Heuschwaden abgesetzt, leidet die Futterqualität jedenfalls.

Eine Verpflichtung zur Entfernung des Hundekots aus den Futterflächen entlang von Wanderwegen oder Wegen, Radwegen und öffentlichen Straßen außerhalb des Ortsgebietes wäre daher aus Sicht der Landwirtschaftskammer Oberösterreich wünschenswert und sollte

ganz allgemein beim Bewegen über fremden Grund (unabhängig ob im Ortsgebiet oder außerhalb) jedenfalls auf landwirtschaftliche Grünflächen zur Futtermittelerzeugung gelten.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dietachmair', written over the printed name.

Mag. Karl Dietachmair
Kammerdirektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franz Waldenberger', written over the printed name.

Mag. Franz Waldenberger
Präsident